



# VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 9 B 321/20 MD

## BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

1.

2.

.....  
Antragsteller,  
Prozessbevollmächtigte: zu 1.-2.: Rechtsanwältin Gilda **Schönberg**,  
Mehringdamm 40, 10961 Berlin  
(- 166/20 GS09 -)

**g e g e n**

die **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Innern,  
für Bau und Heimat, dieser vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge,  
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg  
(- 8236232-163 -)

Antragsgegnerin,

**w e g e n**

Asylrechts - Eilverfahren (Dublin-Verfahren Griechenland / Übernahmeersuchen)

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - am 27. November 2020 durch die  
Richterin Eisenträger als Einzelrichterin beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123  
VwGO verpflichtet, sich gegenüber dem griechischen Ministry of Citizen Protec-  
tion – Department of the National Dublin Unit – unter Aufhebung der ergangenen  
Ablehnung zum Übernahmeersuchen und zur Wiedervorlage für die Prüfung des  
Asylantrages der Antragstellerin zu 1. für zuständig zu erklären und auf ihre Über-  
stellung hinzuwirken.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

### **Gründe:**

#### **I.**

Die Antragsteller, ein Ehepaar aus der Türkei, begehren eine Familienzusammenführung im Rahmen des Dublin-Verfahrens der Antragstellerin zu 1.

Sie reisten am 02.10.2019 in Griechenland ein und wurden dort am 04.10.2019 registriert.

Der Antragsteller zu 2. reiste am 18.01.2020 weiter in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte dort am 30.01.2020 einen Asylantrag. Im persönlichen Gespräch am 04.02.2020 zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates gab er gegenüber der Antragsgegnerin an, dass er in Griechenland am 04.10.2019 internationalen Schutz beantragt habe. In seinen Anhörungen vom 18.03.2020 äußerte er den Wunsch einer Familienzusammenführung mit seiner in Griechenland befindlichen Ehefrau. Sie sei bei der Kontrolle am Flughafen in Griechenland nicht durchgekommen. Seine Frau sei am Flughafenschalter vor ihm gewesen und habe einen anderen Namen in ihrem gefälschten Pass gehabt. Sie sei jedoch mit ihrem Kopftuch aufgefallen und später deswegen auch von der Polizei vernommen und verwart worden. Er selbst habe mit seinem gefälschten rumänischen Pass die Kontrolle passieren können. Er habe Nierenprobleme, welche sich in seiner zweijährigen Haft in der Türkei verschlimmert hätten, und aufgrund derer er verschiedene Medikamente nehmen müsse. Er reichte umfangreiche Unterlagen zu seinem Gesundheitszustand zu den Akten, aus denen sich ergibt, dass er zahlreiche Medikamente nehmen und dreimal wöchentlich zur Dialyse muss.

Am 27.03.2020 stellte die Antragsgegnerin ein Aufnahmegesuch an die griechischen Behörden hinsichtlich des Antragstellers zu 2. nach Art. 13 Abs. 1 Dublin III-VO aufgrund seiner illegalen Einreise über die Außengrenze. Zur Antragstellerin zu 1. wurde angegeben, dass diese sich illegal in Griechenland aufhalte. Hinsichtlich des Antragstellers zu 2. ergebe sich aus EURODAC, dass er am 04.10.2019 registriert worden sei.

Mit Schreiben vom 19.05.2020 lehnten die griechischen Behörden das Aufnahmeersuchen ab und führten aus, dass der Antragsteller zu 2. aufgrund der illegalen Einreise am 04.10.2019 registriert worden sei. Er habe Fingerabdrücke abgegeben und seinen Willen ausgedrückt, Asyl beantragen zu wollen. Er habe jedoch im Endeffekt weder einen vollständigen Antrag auf internationalen Schutz gestellt, noch sei er im Besitz einer griechischen Aufenthaltsgestattung. Aufgrund der unzureichenden Aufnahmekapazitäten und der hohen Anzahl der Asylbewerber in Griechenland könne für den Antragsteller zu 2.

nicht garantiert werden, dass er richtlinienkonform in einer Unterkunft untergebracht werde.

Daraufhin wurde dem Antragsteller zu 2. durch die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 28.08.2020 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Am 24.09.2020 stellten die griechischen Behörden hinsichtlich der Antragstellerin zu 1. ein Aufnahmegesuch an die Antragsgegnerin nach Art. 9 Dublin III-VO. Sie führten aus, dass diese am 04.09.2020 internationalen Schutz in Griechenland beantragt habe. Eine schriftliche Erklärung der Antragstellerin zu 1., dass diese eine Familienzusammenführung begehre, war dem Aufnahmegesuch beigelegt.

Mit Schreiben vom 29.09.2020 lehnte die Antragsgegnerin das Aufnahmegesuch ab. Sie führte aus, dass beide Antragsteller am 04.10.2019 ihre Willen, Asyl zu beantragen, erklärt hätten, was sich aus der Registrierungsgeschichte der Antragstellerin zu 1. ergebe und der Ablehnung des Aufnahmegesuchs hinsichtlich des Antragstellers zu 2. Zudem habe sich das Paar freiwillig getrennt. Die Antragstellerin zu 1. sei die erste gewesen, die das Flugzeug besteigen wollen. Nachdem die griechischen Behörden sie verdächtig fanden und ihr den Zutritt zum Flugzeug verboten hätten, habe der Antragsteller zu 2., welcher hinter ihr gestanden habe, dennoch das Flugzeug betreten.

Mit Schreiben vom 19.10.2020 remonstrierten die griechischen Behörden gegen die Ablehnung (Wiedervorlage des Übernahmesuchens) und führten aus, dass der relevante Zeitpunkt für die Asylantragstellung nicht derjenige der illegalen Einreise sei. Ein EURODAC-Treffer der Kategorie 2 (illegale Einreise) sei kein Beweis für eine Asylantragstellung. Es lägen keine Indizien dafür vor, dass am 04.10.2019 ein Asylantrag gestellt worden sei. Die Trennung der Eheleute sei zudem nicht freiwillig erfolgt. Dies sei für Art. 9 Dublin III-VO darüber hinaus auch unerheblich.

Mit Schreiben vom 21.10.2020 lehnte die Antragsgegnerin das Übernahmesuchen erneut ab und führte aus, dass der EURODAC-Treffer zwar beweise, dass die Antragstellerin zu 1. einen förmlichen Asylantrag in Griechenland am 04.09.2020 gestellt habe. Der griechischen Registrierungsgeschichte sei jedoch zu entnehmen, dass sie bereits am 04.10.2019 ihren Willen, Asyl zu beantragen, ausgedrückt habe. Dies sei ausreichend im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs.

Am 23.11.2020 haben die Antragsteller beim Gericht einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz gestellt.

Sie beantragen,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, sich unter Aufhebung der ergangenen Ablehnungen des Aufnahmegesuchs sowie der Wiedervorlage durch das Griechische Migrationsministerium

– Nationales Dublin Referat für den Asylantrag der Antragstellerin zu 1. für zuständig zu erklären und auf ihre Überstellung hinzuwirken.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen.

## II.

Der Antrag hat Erfolg.

### 1. Er ist zulässig.

**a)** Das Verwaltungsgericht Magdeburg ist gemäß § 52 Nr. 2 S. 3 VwGO zuständig. Zwar befindet sich die Antragstellerin zu 1. derzeit in Griechenland und hat ihren Aufenthalt nicht im Zuständigkeitsbereich des Verwaltungsgerichts Magdeburg zu nehmen. Da dies jedoch bei dem Antragsteller zu 2. der Fall ist und die örtliche Zusammenführung mit der Antragstellerin zu 1. begehrt wird, ist das Verwaltungsgericht Magdeburg auch für den Antrag der in Griechenland befindlichen Antragstellerin zu 1. zuständig. Denn ansonsten bestünde die Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen unterschiedlicher Verwaltungsgerichte (so auch VG Magdeburg, B. v. 11.05.2020 - 4 B 227/20 MD -; VG Greifswald B. v. 11.10.2019 – 3 B 135/19 HGW -; beide unveröffentlicht; vgl. auch BVerwG, B. v. 06.01.2020 - 1 AV 7/19 -, juris)

**b)** Die Antragsteller sind antragsbefugt. Das Bundesverwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass die Regelungen der Dublin III-VO eine Antragsbefugnis sowohl des im zuständigen Mitgliedstaat ansässigen Familienangehörigen oder Verwandten als auch derjenigen, die aus einem anderen Mitgliedstaat in den zuständigen Staat überstellt werden wollen, jedenfalls nicht ausdrücklich ausschließen würden. Vielmehr komme auch nach Unionsrecht ein subjektives Recht auf die gerichtliche Durchsetzung der Einhaltung der Art. 9 ff. Dublin III-VO für beide Personengruppen in Betracht (BVerwG, B. v. 06.01.2020 - 1 AV 7/19 -, Rn. 11, juris).

### 2. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen (Regelungsanordnung). Der Antragsteller muss dazu gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO seinen geltend gemachten Anspruch (Anordnungsanspruch) und die Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) glaubhaft machen. Wird mit einer Regelungsanordnung die Hauptsache ganz oder teilweise vorweggenommen, kann eine Regelung nur dann ergehen,

wenn der Antragsteller in der Hauptsache zumindest überwiegende Erfolgsaussichten hat und unzumutbaren, anders nicht abwendbaren Nachteilen ausgesetzt wäre, wenn er auf den rechtskräftigen Abschluss eines Klageverfahrens verwiesen werden würde. Überwiegende Aussichten in der Hauptsache bestehen nur dann, wenn der geltend gemachte Anspruch mit größter Wahrscheinlichkeit begründet ist und voraussichtlich im Hauptsacheverfahren bestätigt werden wird. Führt die einstweilige Anordnung - hier die begehrte Übernahmeerklärung - zu einer Vorwegnahme der Hauptsache, dann muss nicht nur mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Obsiegen der Antragsteller in der Hauptsache zu erwarten sein, vielmehr muss die Anordnung auch notwendig sein, um den Eintritt schwerer bzw. irreparabler Schäden zu verhindern.

**a)** Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

**aa)** Dieser ergibt sich aus Art. 9, 18 Abs. 1 lit. a Dublin III-VO.

**aaa)** Aus Art. 9 Dublin III-VO können die Antragsteller ein subjektives Recht herleiten, da diese Vorschrift der Familieneinheit und damit dem Grundrechtsschutz dient (vgl. VG Münster, B. v. 20.12.2018 - 2 L 989/18.A -, Rn. 28; BayVGH, U. v. 03.12.2015 - 13 a B 15.50124 -, Rn. 23; beide juris).

**bbb)** Die Voraussetzungen von Art. 9 Dublin III-VO sind erfüllt. Hiernach gilt Folgendes: Hat der Antragsteller einen Familienangehörigen, der in seiner Eigenschaft als Begünstigter internationalen Schutzes in einem Mitgliedstaat aufenthaltsberechtigt ist, so ist dieser Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags auf internationalen Schutz zuständig, sofern die betreffenden Personen diesen Wunsch schriftlich kundtun.

Die Antragsteller sind als Ehegatten Familienangehörige nach Art. 2 lit. g Dublin III-VO. Dem Antragsteller zu 2. wurde mit Bescheid vom 28.08.2020 durch die Antragsgegnerin die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Die Antragstellerin zu 1. hat am 04.09.2020 schriftlich erklärt, dass sie eine Zusammenführung mit ihrem Ehemann begehrt (Bl. 26 PDF-Verwaltungsvorgang zur Ast. zu 1.) Aus den vom Antragsteller zu 2. unterzeichneten Niederschriften seiner persönlichen Anhörung nach § 25 AsylG und seiner Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrags (beide vom 18.03.2020) geht hervor, dass dieser eine Familienzusammenführung mit seiner Ehefrau begehrt.

**ccc)** Die Voraussetzungen von Art. 9 Dublin III-VO lagen auch im maßgeblichen Zeitpunkt nach Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO vor. Hiernach wird bei der Bestimmung des nach den Kriterien dieses Kapitels zuständigen Mitgliedsstaats von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, zu dem der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat stellt.

Nach Art. 20 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO gilt ein Antrag auf internationalen Schutz als gestellt, wenn den zuständigen Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ein vom Antragsteller eingereichtes Formblatt oder ein behördliches Protokoll zugegangen ist. Zu dieser

Vorschrift hat der Europäische Gerichtshof entschieden, sie sei dahingehend auszulegen, dass ein Antrag auf internationalen Schutz als gestellt gilt, wenn der mit der Durchführung der sich aus dieser Verordnung ergebenden Verpflichtungen betrauten Behörde ein Schriftstück zugegangen ist, das von einer Behörde erstellt wurde und bescheinigt, dass ein Drittstaatsangehöriger um internationalen Schutz ersucht hat oder – falls ihr ein solches Schriftstück nicht zugegangen ist – ihr die wichtigsten in einem solchen Schriftstück enthaltenen Informationen zugegangen sind (EuGH, U. v. 26.07.2017 - C-670/16 -, juris).

Vorliegend haben die griechischen Behörden erklärt, dass die Antragstellerin am 04.09.2020 einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt habe. Für die Richtigkeit dieser Angaben spricht zunächst einmal der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, welcher zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht. Diese Vermutung der Richtigkeit der Angaben wurde hier nicht widerlegt.

Zwar haben die Antragsteller am 02.10.2019 die Grenze Griechenlands überschritten und wurden am 04.10.2019 registriert. Der Antragsteller zu 2. hat am 04.10.2019 im Zuge der Registrierung Fingerabdrücke abgegeben und mündlich seinen Willen ausgedrückt, Asyl beantragen zu wollen. Dies führte zu einem EURODAC-Treffer der Kategorie 2 (illegale Einreise). Er stellte jedoch nach den Angaben der griechischen Behörden im Nachhinein keinen „vollständigen“ Antrag auf internationalen Schutz. Hinsichtlich der Antragstellerin zu 1. geht aus EURODAC hervor, dass sie am 04.09.2020 einen Asylantrag in Griechenland gestellt habe.

Aus Art. 20 Abs. 2 Dublin III-VO und der hierzu ergangenen EuGH-Rechtsprechung geht hervor, dass die Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz i.S.d. Dublin III-VO als Mindestvoraussetzung erfordert, dass ein Schriftstück existiert, aus dem sich die Antragstellung ergibt und dass die Behörde von dessen Inhalt Kenntnis hat. Allein der Umstand einer mündlichen Asylantragstellung ist daher nicht ausreichend. Auch die Aufnahme des mündlichen Asylantrags in eine Datei (EURODAC) ist nicht ausreichend. Es ist ein irgendwie geartetes Schriftstück erforderlich, von dessen Inhalt die griechischen Behörden Kenntnis erlangt haben müssen. Für die Existenz eines solchen Schriftstücks hinsichtlich einer Asylantragstellung am 04.10.2019 liegen keine Anhaltspunkte vor. Für diese Auslegung spricht auch die unterschiedliche Formulierung von Art. 20 Abs. 2 S. 1 Dublin III-VO im Vergleich zu § 13 Abs. 1 AsylG.

**ddd)** Auch wurde die Frist des Art. 21 Abs. 1 Dublin III-VO einhalten. Hiernach kann ein Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde, und der einen anderen Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags für zuständig hält, so bald wie möglich, auf jeden Fall aber innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung im Sinne von Artikel 20 Abs. 2 diesen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen. Wird das Gesuch nicht innerhalb der Frist unterbreitet, so ist der Mitgliedstaat, in dem der Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird, für die Prüfung des Antrags zuständig.

Für den Fristbeginn nach Art. 20 Abs. 2 Dublin III-VO gelten dieselben Ausführungen wie oben. Das bedeutet, dass die Frist nicht am 04.10.2019 begann, sondern frühestens am 04.09.2020. Das von den griechischen Behörden am 24.09.2020 gestellte Aufnahmeersuchen war damit fristgerecht.

Zu beachten ist jedoch, dass es hier auf einen Ablauf der Frist auch gar nicht ankäme. Denn hier hat die Zuständigkeitsbestimmung nur anhand materieller Gesichtspunkte zu erfolgen und nicht anhand des Fristenregimes der Dublin III-VO (so auch VG Berlin, B. v. 04.07.2019 - VG 37 L 277.19 A -, beckonline). Denn die Antragsteller haben keinen Einfluss darauf, wann die griechischen Behörden ein Übernahmeersuchen stellen. Es darf nicht zu ihren Lasten gehen, wenn die griechischen Behörden die Stellung eines fristgerechten Übernahmeersuchens versäumen. Die in der Dublin III-VO enthaltenen Fristen dienen zwar auch dem objektiven Interesse einer zeitnah eintretenden Rechtssicherheit über den zuständigen Mitgliedstaat, vor allem jedoch dazu, das Verfahren zugunsten der Asylbewerber zu beschleunigen, und damit dem subjektiven Interesse der Asylbewerber. Der bestehende Konflikt zwischen der Fristbeachtung und der Wahrung der Familieneinheit ist angesichts der hohen Wertigkeit der Familieneinheit, wie sie in den Erwägungsgründen 14, 15 und 17 der Dublin III-VO konstatiert wird, grundsätzlich dahingehend aufzulösen, dass eine Pflicht des ersuchten Mitgliedstaats zur Annahme eines Aufnahmeersuchens nach Art. 9 Dublin III-VO auch nach Fristablauf besteht.

**bb)** Ein Anordnungsanspruch ergibt sich darüber hinaus auch aus Art. 17 Abs. 2, 18 Abs. 1 lit. a Dublin III-VO.

Nach Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO kann der Mitgliedstaat, in dem ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt worden ist und der das Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats durchführt, oder der zuständige Mitgliedstaat, bevor eine Erstentscheidung in der Sache ergangen ist, jederzeit einen anderen Mitgliedstaat ersuchen, den Antragsteller aufzunehmen, aus humanitären Gründen, die sich insbesondere aus dem familiären oder kulturellen Kontext ergeben, um Personen jeder verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen, auch wenn der andere Mitgliedstaat nach den Kriterien in den Artikeln 8 bis 11 und 16 nicht zuständig ist.

Vorliegend liegen solche humanitären Gründe, die sich aus dem familiären Kontext ergeben, vor. Es handelt sich hier um Ehegatten, die eine Familienzusammenführung begehren. Die beiden Antragsteller sind nun seit Ende Januar 2020 getrennt, mithin seit etwa 10 Monaten. Der Antragsteller zu 2. befindet sich darüber hinaus in einer gesundheitlich prekären Situation, welche unter anderem - nach dem Vortrag in der Antragschrift - zu der Trennung von der Antragstellerin zu 1. geführt hat. Der Antragsteller zu 2. benötigt aufgrund seiner Nierenerkrankung eine umfangreiche medizinische Behandlung und zahlreiche Medikamente. Dass er diese in Griechenland erhält, hat er in Abrede gestellt, was das Gericht angesichts der Erkenntnismittel zu Griechenland, wonach für Asylbewerber lediglich eine medizinische Notfallversorgung gewährleistet wird, auch für glaubhaft hält (vgl. Auskünfte des Auswärtigen Amtes zu Griechenland an das VG

Leipzig vom 28.01.2020 und das VG Berlin vom 04.12.2019). Seine Nierenkrankheit ist gerade deshalb so schwer geworden, weil er unter unmenschlichen Bedingungen etwa zwei Jahre lang in der Türkei inhaftiert war, weil diese ihn als politischen Gegner betrachtete. Dass jemand nach diesen Erlebnissen, einem derart schlechten Gesundheitszustand und einer mittlerweile 10-monatigen Trennung vom Ehepartner auf die (seelische) Unterstützung des Ehepartners angewiesen ist, ist wohl als humanitärer Grund im Sinne der Dublin III-VO anzusehen. Dabei berücksichtigt das Gericht, dass der Antragsteller zu 2. theoretisch die Möglichkeit gehabt hätte, am Flughafen in Griechenland vom Flug Abstand zu nehmen und damit die Trennung der Familie zu verhindern. Dadurch hätte er jedoch zu erkennen gegeben, dass er zur Antragstellerin zu 1. gehört, so dass er mit großer Wahrscheinlichkeit wohl auch der Polizei vorgeführt worden wäre. Zudem hätte aufgrund seines Gesundheitszustandes ein Verbleib in Griechenland für ihn schwere Folgen haben können. Insofern lag hier keine echte Entscheidungsfreiheit für den Antragsteller zu 2. vor. Die Antragstellerin zu 1. hat in jedem Fall keine freie Entscheidung getroffen, sich von ihrem Ehepartner zu trennen. Auch liegt hier kein Fall des rechtsmissbräuchlichen „Vorschickens“ eines Familienangehörigen vor, um später den Rest der Familie nachholen zu können. Der dahingehende erste Anschein des Falles entfiel nach Durchsicht der Verwaltungsvorgänge und insbesondere der Anhörungen des Antragstellers zu 2. vollständig.

Eine Frist ist für Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO nicht einzuhalten, was sich aus dem Wort „jederzeit“ ergibt. Es kommt im Rahmen des Art. 17 Abs. 2 Dublin III-VO auch nicht auf den Zeitpunkt der Asylantragstellung an, da Art. 7 Abs. 2 Dublin III-VO nur für Kapitel III der Verordnung gilt.

Ein der Antragsgegnerin etwaig zustehendes Ermessen wäre im vorliegenden Fall aufgrund des hohen Rangs der Familieneinheit und aufgrund der obigen Ausführungen, welche hier eine Verdichtung von humanitären Umständen erkennen lassen, auf Null reduziert.

**b)** Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Es liegt hier eine besondere Eilbedürftigkeit vor, die sogar eine Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigt. Denn es ist jederzeit möglich, dass die griechischen Behörden über den Asylantrag der Antragstellerin zu 1. entscheiden. Dadurch unterfiele sie nicht mehr der Dublin III-VO und die Familieneinheit könnte auf dieser Grundlage nicht mehr hergestellt werden. Die Möglichkeit, im Wege des ausländerrechtlichen Familiennachzugs (§§ 27, 29, 30 AufenthG) die Familieneinheit herzustellen, lässt die Eilbedürftigkeit nicht entfallen. Denn zum einen können solche Verfahren sehr viel Zeit in Anspruch nehmen – zu viel Zeit, als dass dies in Anbetracht der hohen Wertigkeit der Familieneinheit (Erwägungsgründe 14, 15 und 16 der Dublin III-VO und Art. 8 EMRK) als hinnehmbar angesehen werden könnte. Zum anderen ist aus der Dublin III-VO (Art. 9 ff., 17 und Erwägungsgründe) ersichtlich, dass die Familieneinheit bereits im Dublin-Verfahren sicherzustellen ist, und nicht erst nachträglich in einem Visumverfahren. Sollte der Asylantrag der Antragstellerin zu 1. durch die griechischen Behörden gar abgelehnt werden, und diese



in die Türkei abgeschoben werden, dürfte die Realisierung des ausländerrechtlichen Familiennachzugs zudem erheblich schwieriger werden. Zu berücksichtigen ist zudem, dass ohne Erlass dieser einstweiligen Anordnung der Antragstellerin zu 1. zugemutet würde, womöglich noch jahrelang auf eine Zusammenführung durch solch ein Visumverfahren warten zu müssen, wenn im Ergebnis beider Verfahren (Dublin und ausländerrechtlicher Familiennachzug) aufgrund der Zuerkennung von internationalem Schutz an den Antragsteller zu 1. die beiden verheirateten Antragsteller in der Bundesrepublik Deutschland zusammenleben dürfen.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar, § 80 AsylG.

Eisenträger

Beglaubigt  
Magdeburg, den 27.11.2020

(elektronisch signiert)  
Jung, Justizsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle